



Benützungsreglement Schwyzer Sportbus

Benützungs- und Unterhaltsvorschriften

Der Sportbus Kanton Schwyz versteht sich als Dienstleistungsangebot für Schwyzer Sportorganisationen, Jugendorganisationen und Schulen, die das Fahrzeug im direkten Zusammenhang mit Sportveranstaltungen oder sportlichen Aktivitäten benützen möchten.

Dieses Fahrzeug konnte nur dank der Unterstützung von zahlreichen Sponsoren angeschafft werden. Im Schwyzer Sportbus befindet sich eine Sponsorenliste. Wir bitten alle Benützer, diese Firmen bei nächsten Anschaffungen oder Dienstleistungen zu berücksichtigen!

1. Die Lenkerinnen und Lenker des Fahrzeuges verfügen über die Bewilligung des Sportamtes Schwyz, das Fahrzeug zu benützen. Sie halten sich an die Vorschriften des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (entsprechender Versicherungsschutz muss vorhanden sein)!
2. Grundsätzlich beträgt die maximale Mietdauer eine Woche (7 Tage).
3. Das Fahrzeug wird vollgetankt in sauberem, betriebstauglichen Zustand gegen Vorweisung der Bewilligung der Abteilung Sport des Kantons Schwyz beim Retablierungsstelle für Ada / AdZS, Schlagstrasse 89, Postfach 4216, 6431 Schwyz (Schlagstrasse 89; vis à vis Kant. Verkehrsamt) abgegeben.
4. Die Rücknahme erfolgt zum vereinbarten Termin. Der Tank ist aufgefüllt, das Fahrzeug innen und aussen gereinigt. Allfällige Schäden oder Mängel sind bei der Rücknahme un- aufgefördert zu melden.
5. Schäden am und im Fahrzeug, sowie Verunreinigungen und Instandstellungsarbeiten, die durch die Garage oder Dritte behoben werden müssen, werden dem Mieter, bzw. der Mieterin in Rechnung gestellt.
6. Bei Kollisionsereignissen ist der Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung durch den Mieter, bzw. die Mieterin selbst zu tragen.
7. Bei allen Unfall- und Kollisionsereignissen ist die Abteilung Sport des Kantons Schwyz unverzüglich zu benachrichtigen. Telefon Geschäft 041 819 19 40.
8. Bei unsachgemässer Behandlung des Fahrzeuges wird dieses Fehlbaren nicht mehr zur Verfügung gestellt.